

Artikel	Inhalt	Nationale bzw. europäische Vorschrift	Inhalt	Erläuterungen
<p>Art. 1</p>	<p>Ziele der Raumplanung in den Alpen sind die Raumnutzung mit ökologischen Zielen und Erfordernissen zu harmonisieren, Ressourcen umweltverträglich zu nutzen, die Wirtschaft zu unterstützen, um gleichwertige und gesunde Lebensbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen.</p>	<p><u>Bund</u>: §§ 1 Abs. 2, 2 ROG; §§ 1 Abs. 6, 1a, 5 BauGB <u>Bayern</u>: Art. 66 Abs. 2 Nr. 1, 7, Art. 15 Abs. 2 BayLplG</p> <p><u>Bayern</u>: Art. 5 Abs. 1 BayLplG, LEP (Z) 1.1.1</p> <p>LEP (Z) 1.1.2</p> <p>LEP 2.3.1.;</p>	<p>Die Leitvorstellung der Raumordnung in Deutschland („Nachhaltige Raumentwicklung“) umfasst u. a. die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, die Standortvoraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen, die prägende Vielfalt der Teilräume zu stärken und gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen herzustellen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 ROG). Nach dem BayLplG gelten daneben weitere Grundsätze, u. a., dass die Landschaft und das Gleichgewicht des Naturhaushalts nicht nachteilig verändert werden sollen, dass schädliche Immissionen vermieden werden sollen und dass der Flächenverbrauch vermindert werden soll. Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG hebt den Schutz der Berggebiete vor Naturgefahren hervor und bestimmt, dass die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum erhalten und soweit erforderlich verbessert werden soll. Raumordnungspläne enthalten einen Umweltbericht, der rechtzeitig zu erstellen ist, wobei die in Art. 15 Abs. 2 BayLplG aufgelisteten Auswirkungen berücksichtigt werden. Auch bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen, die von Protokoll 1 erfasst sind, sind die zahlreichen in § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltschutzziele sowie die in § 1 Abs. 5 genannten allgemeinen Ziele der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.</p> <p>Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen sind in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten.</p> <p>Zentraler Maßstab des LEP ist die Nachhaltigkeit bei der Raumplanung.</p> <p>Der Alpenraum ist nachhaltig zu entwickeln, um die natürliche Vielfalt zu erhalten und seine verschiedenen Funktionen unter Wahrung der Bedeutung als europäischer Natur- und Kulturräum wahrnehmen zu können.</p>	<p>Diese Leitvorstellungen des ROG und des BayLplG stimmen mit den Zielen des Protokolls überein. Die Leitvorstellungen werden durch die Raumordnungspläne auf Landes- und Regionalebene konkretisiert.</p>

		LEP 2.3.3 LEP 5.4.1	<p>Die Erschließung der bayerischen Alpen mit Verkehrsvorhaben soll so geordnet werden, dass ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen ihrer Bewohner gewährleistet bleiben und Naturschönheiten sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erhalten werden.</p> <p>Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft sollen im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie im Hinblick auf den Erhalt der natürlichen Ressourcen weiterentwickelt werden.</p>	
Art. 2	Die allgemeinen Verpflichtungen sind die Stärkung der Gebietskörperschaften, die Ressourcenschonung durch Nutzungseinschränkung sowie die Harmonisierung der Raumplanung im Alpenraum.	Siehe unten bei den spezifischen Verpflichtungen	Siehe unten	Die allgemeinen Verpflichtungen gehen in den spezifischen Verpflichtungen auf.
Art. 3	Raumordnungspolitik soll auf eine rechtzeitige Harmonisierung von Ökologie und Ökonomie hinwirken. Ressourcen sind zu schonen, Energie ist zu sparen, Ökosysteme sind zu schützen.	<u>Bund:</u> § 2 Abs. 2 Nr. 6, § 8 Abs. 2 ROG , BNatSchG , EnWG , BBodSchG , WHG , siehe auch Protokolle 6 (Energie) und 7 (Boden), § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ; <u>Bayern:</u> Art. 6 Abs. 2 Nr. 1, 4, 7 BayLplG , LEP 1.1.2 Satz 2.	Ein zentraler Grundsatz der Raumordnung ist die Schonung von Natur und Landschaft. Der Umweltschutz ist daneben Ziel der Energiepolitik (§ 1 EnWG), der Ressourcenschonung dienen das BBodSchG (vgl. § 1) und das WHG (§ 1). Nach § 22 Abs. 2, 3 BNatSchG sind Umweltschutzbelange in allen Bereichen staatlicher Einflussnahme (Bauplanung etc.) zu berücksichtigen. Insbesondere ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen (§ 8 Abs. 1 ROG) sowie von Bauleitplänen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB) frühzeitig eine Umweltprüfung durchzuführen, um voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.	

		<p><u>International: Espoo-Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen; Protokoll über die strategische Umweltprüfung vom 21.5.2003 (SEA Protokoll);</u> <u>Bund: §§ 33 ff. UVPG §§ 60 ff. UVPG; § 4a Abs. 5 BauGB</u></p>	<p>Für den Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung enthält die Konvention Vorschriften zur Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene. Das SEA Protokoll enthält ähnliche Pflichten für die strategische Umweltprüfung für bestimmte Pläne und Programme. Deutschland hat die Pflichten durch die Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in §§ 33 ff. UVPG umgesetzt.</p> <p>Bei der bei Raumplanungen erforderlichen Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind grenzüberschreitend Behörden und Öffentlichkeit zu beteiligen. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 44 ff. UVPG) und Bauleitplanungen (§ 4a Abs. 5 BauGB) sind ebenfalls die Nachbarstaaten zu unterrichten und, falls sie erhebliche Umweltauswirkungen auf einen Nachbarstaat haben können, ist dieser zu beteiligen.</p>	
<p>Art. 5 und Art. 6</p>	<p>Ziele des Protokolls sind in anderen Politiken zu berücksichtigen und es müssen Instrumente zur Abstimmung sektoraler Politiken geschaffen werden.</p>	<p><u>Bund: § 4 Abs. 1, 2 ROG, § 22 BNatSchG;</u> <u>Bayern: Art. 17 Abs. 1, 20 BayLplG</u></p>	<p>Gem. § 4 Abs. 1 und 2 ROG sind - bei gesetzlich näher definierten - raumbedeutsamen Planungen bzw. Entscheidungen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Das BNatSchG erfordert zudem, dass Umweltschutzziele von anderen Behörden zu unterstützen sind. Das Landesentwicklungsprogramm wird vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit den anderen Staatsministerien ausgearbeitet und von der Staatsregierung als Verordnung mit Zustimmung des Landtags beschlossen. Das LEP führt bei seiner Aufstellung und bei seiner Anwendung zu einer Koordination der Fachbereiche.</p>	

Art. 8	Die Ziele des Protokolls werden verwirklicht durch Pläne und Programme für Raumplanung und nachhaltige Entwicklung	<p><u>Bund</u>: §§ 1, 2, 7, 8 und 9 ROG; §§ 5 ff. BauGB; <u>Bayern</u>: Art. 14 ff. BayLplG, LEP, Regionalpläne</p> <p><u>Bund</u>: § 75 WHG, §§ 11, 12 BNatSchG, §§ 47d, 47 BlmSchG, § 47 Abs. 1 BlmSchG, §§ 30 ff. KrWG</p> <p><u>Bund</u>: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie</p>	<p>Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist das Planungsdokument für Bayern. Das LEP enthält ausführliche Ziele und Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung. Regionalpläne und Flächennutzungspläne haben sich an den Zielen und Grundsätzen des LEP sowie an den im ROG, BayLplG und BauGB niedergelegten Grundsätzen der Nachhaltigkeit zu orientieren (Ziele der Raumordnung sind strikt zu beachten, Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen). Im Rahmen gebietsscharfer Ausweisungen in den Regionalplänen werden die Nutzungsansprüche aufeinander abgestimmt.</p> <p>Erlass von Risikomanagementplänen, Erlass von Landschaftsplanungen, Erlass von Lärmaktionsplänen, Erlass von Luftreinhalteplänen, Erlass von Abfallwirtschaftsplänen. Alle genannten Pläne dienen der Verringerung negativer Umwelteinwirkungen und damit der nachhaltigen Entwicklung.</p> <p><u>In</u> dem Strategiepapier der Bundesregierung, das langfristige politische Ziele setzt, wird die nachhaltige Entwicklung ausdrücklich auch für die Siedlungsentwicklung und die Flächeninanspruchnahme angestrebt. Zentrales Ziele ist die Verringerung des Flächenverbrauchs.</p>	
Art. 9	Pläne und Programme sollen regeln: die regionale Wirtschaftsentwicklung, den ländlichen Raum, das Siedlungswesen, den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Verkehrsplanung	<p><u>Bund</u>: § 2 Abs. 2 ROG; <u>Bayern</u>: Art. 6 Abs. 2 BayLplG</p> <p><u>Bayern</u>: LEP</p>	<p>Das ROG und das BayLplG stellen für sämtliche der genannten Bereiche Planungsgrundsätze auf. Das auf dieser Grundlage ergangene Landesentwicklungsprogramm Bayern enthält u.a. folgende Festsetzungen:</p> <p>LEP Nr. 5: Wirtschaft; LEP Nr. 2: Raumstruktur, LEP Nr. 3: Siedlungsstruktur, LEP Nr. 7: Freiraumstruktur (Natur und Landschaft/Wasserwirtschaft), LEP Nr. 4: Verkehr</p>	

		<u>Bund</u> : § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3, 6, 9b, 10 BauGB	Im Flächennutzungsplan können die zu bebauenden Flächen nach Art ihrer baulichen Nutzung (Nr. 1), die Flächen für Verkehr (Nr. 3), Flächen für Nutzungsbeschränkungen/ für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Nr. 6), Flächen für Wald (Nr. 9 b) sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden (Nr. 10) dargestellt werden.	
Art. 10	Instrumente zu schaffen, mit denen die Auswirkungen von Vorhaben auf Natur und Landschaft geprüft werden, wobei wirtschaftlicher Entwicklung Rechnung zu tragen ist Ergebnisse der Prüfung sind bei Planungsentscheidungen einzubeziehen	<u>Bund</u> : §§ 33 ff. UVPG ; § 8 ROG <u>Bayern</u> : Art. 15 BayLplG §§ 44, 16 Abs. 1 ff. UVPG § 2 Abs. 4 BauGB	Für Raumordnungspläne ist gemäß § 33 ff. UVPG eine strategische Umweltprüfung (SUP) nach Maßgabe des Landesrechts erforderlich. Gem. § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen. Die entsprechende Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts wird durch Art. 15 BayLplG konkretisiert, wobei die Ergebnisse gemäß Art. 17 S.2 Nr. 2 BayLplG bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bei größeren Projekten findet eine raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Maßgabe der Landesvorschriften statt (Art. 24 ff. BayLplG). Im Übrigen hat eine UVP nach Maßgabe der §§ 44 ff. UVPG stattzufinden und ein UVP-Bericht muss der zuständigen Behörde nach § 16 UVPG vorgelegt werden. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, also auch Flächennutzungsplänen, hat grundsätzlich eine Umweltprüfung zu erfolgen, deren Ergebnis in der Abwägung zu berücksichtigen ist.	
Art. 11	Parteien prüfen, ob Nutzer alpiner Ressourcen zu Entgeltzahlungen verpflichtet werden können	<u>Bund</u> : § 15 Abs. 2, 6 BNatSchG , <u>Bayern</u> : Art. 7, 8 BayNatSchG , BayKompV <u>Bund</u> : §§ 1, 3 Abs. 1 AbwAG	Bei unvermeidbaren Eingriffen in die Natur ist der Verursacher zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet; sind diese nicht möglich, kann er zu Ersatzzahlungen verpflichtet werden. Einzelheiten zur Kompensationspflicht regelt die bayerische Kompensationsverordnung. Im Bereich des Wasserrechts existiert die Abwasserabgabe. Ihre Höhe richtet sich nach der Schädlichkeit des eingeleiteten Stoffes.	

	<p>Parteien prüfen, ob Leistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, abgegolten werden können</p> <p>Parteien prüfen, ob aufgrund natürlicher Produktionserschwer-nisse benachteiligte Wirtschaftstätigkeiten eine Abgeltung erhalten können</p> <p>Parteien prüfen, ob erhebliche Einschränkungen der umweltverträglichen Wirtschaftsnutzung des Naturraumpotentials vergütet werden können</p>	<p><u>Bayern</u>: KAG</p> <p><u>Bund</u>: Ökologische Steuerreform (Energiesteuergesetz)</p> <p><u>Bayern</u>: Bayerisches Ver-tragsnaturschutzpro-gramm</p> <p><u>Bayern</u>: Bayerisches Kul-turlandschaftsprogramm (KULAP), Teil A und B</p> <p><u>Bayern</u>: Landschafts-pflege- und Naturpark-richtlinien</p> <p>Siehe Art. 11 Bergwaldprotokoll und Art. 7 Berglandwirtschaftsprotokoll, <u>Bayern</u>: Erschwernisau-sgleich; <u>Bund</u>: § 52 Abs. 5 WHG</p>	<p>Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind als Pflichtaufgaben der Gemeinden als kosten-deckende Einrichtungen zu führen, weshalb die Folgekosten der Ressourcennutzung bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen sind</p> <p>Durch die Ökologische Steuerreform werden die Steuern auf Heizöl, Gas, Kraftstoffe und Strom angehoben und damit die Nutzung der auch die für die Alpen relevanten Ressourcen Klima und Luft be-steuert.</p> <p>Auf freiwilliger Basis vorgenommene aktive land-schaftspflegende Maßnahmen werden vergütet, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausreichen.</p> <p>Finanzielle Förderung agrarökologischer Maßnah-men des ökologischen Landbaus und umweltorien-tierten Betriebsmanagements.</p> <p>Maßnahmen zur Pflege und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen, insbeson-dere in Naturschutzgebieten und Landschafts-schutzgebieten, sowie Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes etc. werden gefördert.</p> <p>Maßnahmen als Ausgleich für natürliche Produkti-onserschwer-nisse und Einschränkungen der umwelt-verträglichen Wirtschaftsnutzung</p> <p>Erschwernisausgleich kann für Mehraufwand aus der landwirtschaftlichen Nutzung von Biotopen in Form von Feuchtflächen gewährt werden. Nach § 52 Abs. 5 WHG können Ausgleichszahlungen bei im Interesse des Gewässerschutzes notwendigen Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit gewährt werden.</p>	<p>Weitere Maßnahmen sind nicht vorgesehen, da Ein-schränkungen der Wirt-schaftstätigkeit im Interesse des Umweltschutzes hingenom-men werden müssen.</p>
Art. 12	<p>Prüfen, ob Ziel der nachhaltigen Entwicklung durch wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen unterstützt werden kann</p>	<p><u>Bayern</u>: Bayerisches Ver-tragsnaturschutzpro-gramm; Bayerisches Kul-turlandschaftsprogramm (KULAP); Landschafts-pflege- und Naturpark-richtlinien</p>	<p>Siehe oben Art. 11</p>	

	<p>In Betracht gezogen werden müssen Ausgleichsmaßnahmen zwischen Gebietskörperschaften und die Unterstützung grenzüberschreitender Zusammenarbeit</p> <p>Auswirkungen bestehender und zukünftiger finanz- und wirtschaftspolitischer Maßnahmen sind zu prüfen</p>	<p>Bayern: Art. 13c Abs. 1 BayFAG</p> <p>Bayern: KommZG</p> <p>Bund und Bayern: Projekte im Rahmen von IN-TERREG</p> <p>Bund: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie</p> <p>Bayern: Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie</p>	<p>Beim Straßenbau im Gebirge kann den besonderen Härten durch besondere Fördersätze Rechnung getragen werden.</p> <p>Ausgleich zwischen der Kommunen eines kommunalen Zweckverbands Grenzüberschreitende Zusammenarbeit</p> <p>Die Programme schlagen die Abschaffung nicht nachhaltiger und die Schaffung nachhaltiger Maßnahmen vor.</p>	<p>Generell wird die Einführung von Umweltabgaben sowie die Förderung umweltfreundlicher Technologien durch Förderungen oder Steuerbegünstigungen diskutiert.</p>
--	--	--	---	---